Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser

Zentrale
Informationsstelle
Autonomer Frauenhäuser ZIF

Scharnweberstraße 31
10247 Berlin
Tel: 0176-70209612
e-mail: info@zif-frauenhaeuser.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de

Tel. Sprechzeiten in der Regel Mo, Di und Do.

Stellungnahme der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Schutzes bei häuslicher Gewalt des BMJV

Berlin, 30.10.2026

1. Zusammenfassung

Mit rund 100 Autonomen Frauenhäusern bündelt die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) die Expertise eines zentralen Teils der Praxis im Gewaltschutz für Frauen und Kinder und bringt diese Perspektive in den bundespolitischen Diskurs ein.

Die ZIF begrüßt den Gesetzentwurf, der weitere Rahmenbedingungen schaffen will, unter denen eine Trennung aus einer gewaltvollen Beziehung vereinfacht werden soll. In dieser Stellungnahme soll insbesondere auf die Änderungen eingegangen werden, die sich auf den gemeinsamen Mietvertrag in einer Partnerschaft beziehen.

Die Istanbul Konvention erkennt den strukturellen Charakter von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen an und bezeichnet diese als Diskriminierung der Frau durch den Mann. Der Entwurf zielt auf Änderungen in verschiedenen Gesetzen ab, wovon keines eine geschlechtsspezifische Perspektive auf sogenannte häusliche Gewalt berücksichtigt. Die ZIF vertritt die geschlechtsspezifische Perspektive von sogenannter häuslicher Gewalt. Deswegen wird in dieser Stellungnahme die Rede von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen sein.[1]

Wirtschaftliche Gewalt ist ein wichtiges Machtinstrument von Tätern, welches insbesondere über eine räumliche Trennung hinaus ausgeübt werden kann und oft verheerende Folgen für die Gewaltbetroffenen und ihre Kinder hat. Ein Hebel, wirtschaftliche Gewalt auszuüben, liegt in dem im Entwurf adressierten Problem: dem gemeinsamen Mietvertrag. Der Auszug aus einer gemeinsamen Wohnung ist selbst bei massiver und lang erlebter Gewalt für viele Frauen ein schwerer Schritt und mit vielen Hürden verbunden. Oft stehen einem Auszug finanzielle Sorgen entgegen, den Lebensunterhalt alleine bestreiten zu müssen.

Ist die Bedrohung groß und sogar lebensgefährlich und entscheidet sich die Betroffene (mit ihren Kindern) zur Flucht, sind weitere Hürden gegeben: zieht die Frau in eine neue Wohnung, muss sie unter Umständen doppelte Miete zahlen. Zieht sie zu Bekannten oder Verwandten, ist dies oft nur eine temporäre Lösung.

[1] Auch nicht-binäre- inter*- und trans* Personen sind von Partnerschaftsgewalt durch Männer betroffen und auch in lesbischen Beziehungen kommt es zu Gewalt und wirtschaftlichen Abhängigkeiten. In Art. 4 Abs. 3 Istanbul Konvention ist unter anderem die nicht-Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität geregelt. Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht dieser Vorgabe, verkennt allerdings die geschlechtsspezifische Täterschaft in der patriarchalen Gesellschaft. Männer machen den überwiegenden Anteil an Tätern von Partnerschaftsgewalt aus. Heterosexuelle Beziehungen kommen mit vielen patriarchalen Rollenvorstellungen daher, welche Gewalt und Abhängigkeitsverhältnisse verstärken. Viele Frauenhäuser bieten auch trans*-, nicht-binären- und inter*-Personen Schutz. Dennoch flieht der größte Anteil der Betroffenen in Frauenhäusern aus einer cis-hetero-sexuellen Beziehung vor Gewalt. Diese überproportionale Betroffenheit wird daher in dieser Stellungnahme abgebildet, um die Täterschaft hervorzuheben - nicht um Gewaltbetroffenheit von lesbischen Frauen, trans*- inter*- und nicht-binären Personen unsichtbar zu machen.

Flieht sie in ein Frauenhaus, führt der weitere Weg oft in eine eigene Wohnung. An dieser Stelle kommt es oft zu Komplikationen. In dem Fall, dass ihr Ex-Partner dem Austritt aus dem gemeinsam abgeschlossenen Mietvertrag nicht zustimmt, hat sie doppelte Mietkosten. Im Falle einer finanziellen Unterstützung durch das Jobcenter ist ein Auszug in eine eigene Wohnung unter diesen Umständen erst gar nicht möglich, weil dieses eine dopppelte Mietzahlung nicht übernimmt. Beide Falloptionen treten bei Frauenhausbewohnerinnen häufig auf.

Die Bemühungen um diesen Gesetzesentwurf streifen die wichtige Schnittstelle Gewalt und Wohnungsmarkt - ohne jedoch eine intersektionale Perspektive der Betroffenengruppen zu verdeutlichen. Gewaltbetroffene Wohnungssuchende können zusätzlich von Diskriminierungsformen betroffen sein, die einer Trennung im Wege stehen und den Zugang zum Wohnungsmarkt erschweren. Das können die erschwerte Suche nach barrierefreien Wohnungen sein oder auch aufenthaltsrechtliche Einschränkungen.

Der Entwurf widmet sich einem Aspekt innerhalb eines komplexen Systems, in dem Wohnungsmärkte gerade in Großstädten sehr angespannt sind, bezahlbare Mieten immer weniger zugänglich werden und Profitinteressen von Vermieter*innen und großen Konzernen dem Schutz vor Wohnungslosigkeit oder vor Gewalt entgegenstehen. Die ZIF bewertet positiv, dass der Entwurf ein drängendes Problem aufgefasst hat und an einer Stelle ansetzt, an der auch das Gewaltschutzgesetz mit bereits bestehenden Schutzmöglichkeiten an seine Grenzen kommt. Polizeiliche Wegweisungen oder die Wohnungszuweisung für die Betroffenen sind nur dann effektiv, wenn der Täter die Schutzanordnungen einhält und die Frau keinem hohen Gewaltrisiko durch den Täter ausgesetzt ist. Persönliche Gründe und erlebte Traumata in der Wohnung können weitere Gründe sein, die einen Verbleib in der Wohnung unzumutbar machen.

Jedoch zeigen sich bei genauer Betrachtung große Bedenken in der praktischen Wirksamkeit des Gesetzes und große Zweifel, ob das Gesetz das Ziel, tatsächlich alle Frauen aus dieser Abhängigkeit heraus zu verhelfen, erreichen wird. Diese Bedenken sollen im Folgenden dargelegt werden.

2. Änderungen des Gewaltschutzgesetzes bezüglich gerichtlicher Maßnahmen zum Schutz abhängiger Personen

Die ZIF begrüßt, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen für das GewSchG unter Artikel 1 die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen weiter umgesetzt wird. Für Personen, die von der verletzten Person abhängig sind (z.B. ihre Kinder), sollen demnach im Grunde dieselben Schutzmaßnahmen gelten wie für die verletzte Person. Dies entspricht im Kern der Einschätzung der ZIF aus den Stellungnahmen zum KiMoG und der Reform im FamFG, wonach Kinder von Gewalt zwischen den Elternteilen immer mitbetroffen sind und es nicht dem Kindeswohl dienlich ist, weiterhin dem Kontakt zum gewalttätigen Vater ausgesetzt zu sein. Der Schutz der verletzten Person und der abhängigen Personen wird hier insbesondere wirksam, wenn es Einschränkungen für das Umgangsrecht eines gewalttätigen Vaters mit dem Kind gibt und Anordnungen nach dem GewSchG auch auf Kinder ausgeweitet werden. Da diese Perspektive in den beiden oben genannten Stellungnahmen schon ausführlich beschrieben wurde, wird dies an dieser Stelle nicht weiter vorgenommen. Aus demselben Grund wird es auch zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) keine weiteren Ausführungen geben.

3. Änderungen in GewSchG §2

Der neu eingefügte §2a regelt die Entlassung aus dem Wohnraummietverhältnis oder der Beendigung des Wohnraummietverhältnisses und der Ausgleichs- und Freistellungspflicht.

3.1 § 2a (1) zielt auf die Situation ab, in welcher der Täter die gewaltbetroffene Person nicht aus dem gemeinsamen Mietvertrag entlassen will. Völlig richtig ist dabei, dass kein Eheverhältnis vorliegen muss, sondern der gemeinsame Mietvertrag ausreicht. **Der Absatz adressiert nicht die weitere**

Vertragspartei, die der Entlassung ebenso zustimmen muss: die Vermieter*innen. Vermieter*innen können aus unterschiedlichen Gründen ein gravierendes Interesse daran haben, dass eine Person nicht aus dem Mietvertrag entlassen wird. Ihnen steht die freie Entscheidung zu, solchen Vertragsänderungen zuzustimmen oder nicht zuzustimmen. Die Vermieter*innen müssen an dieser Stelle in die Pflicht genommen werden, bei erlebter Gewalt, der Entlassung aus dem Mietvertrag zuzustimmen, wenn diese nach dem Gewaltschutzgesetz geltend gemacht wird. Gleichzeitig kann es sein, dass Vermieter*innen diese Vertragsänderung zum Anlass nehmen, die Monatsmiete zu erhöhen – dies kann die Wohnung für den zurückbleibenden Mieter (den Täter) unbezahlbar machen. Es ist anzuregen, eine Regelung hinzuzufügen, die eine Mieterhöhung unter diesen Umständen unzulässig macht.

3.2 In § 2a (2) wird der erste Ausschlussgrund angeführt. **Problematisch ist hierbei, dass die Formulierung „wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind" unbestimmt und vage ist.** Hier wird die gewaltbetroffene Person in die Verantwortung genommen, zukünftige Gewalt zu beweisen. Das ist praktisch unmöglich. Täterstrategien beinhalten eine beeindruckende Selbstdarstellung als freundliche und friedliebende Person. Gewaltdynamiken bestehen grundsätzlich aus Zyklen, in denen auf massive Gewalt Versprechen der Besserung folgen. Selbst dann gibt es keine Garantie für den tatsächlichen Stopp der Gewalt. Richter*innen müssen an diesen Stellen gut geschult sein, Gewaltdynamiken und Täterstrategien zu erkennen. Gleichzeitig sollte diese Regelung entfernt werden, da sie Gefahren für Gewaltbetroffene darstellt, weiterhin in der Abhängigkeit im Mietverhältnis verbleiben zu müssen.

Weiterhin problematisch ist, dass durch den Fokus auf „Verletzungen", scheinbar die körperliche und sexualisierte Gewalt allein verhindert werden soll. Auch Betroffene von langanhaltender psychischer Gewalt, sowie Androhung von Gewalt, Isolation, Kontrolle oder auch wirtschaftliche Gewaltformen wie Arbeits- und Ausbildungsverbote sollten an dieser Stelle Eingang in das Gesetz finden. Andernfalls entspricht das Gesetz nicht den Richtlinien der Istanbul Konvention, wonach alle Gewaltformen zu berücksichtigen und als Diskriminierung gegen Frauen zu verstehen sind.

3.3 § 2a (3) führt weitere Ausschlusskriterien auf.

3.3.1 **§ 2a (3) 1.: Die Frist, wonach innerhalb von sechs Monaten nach der Tat eine Mitwirkung an der Beendigung des Mietverhältnisses schriftlich vom Täter verlangt werden muss, geht an der Realität von dem vorbei, was Gewaltbetroffenen zumutbar ist.** Ein Beispiel soll dies verbildlichen:

Eine Frau erlebt Gewalt, die aufgrund der Schwere der Tat das Zusammenleben unzumutbar macht. Die Betroffene versucht, in einer Fachberatungsstelle einen Termin zu bekommen und erhält einen Termin nach sechs Wochen Wartezeit, weil diese eine lange Warteliste führt. In mehreren Beratungsterminen wird sich die Betroffene der Schwere der Tat selbst erst bewusst und entscheidet sich, auszuziehen. Es sind bereits drei Monate vergangen. Es dauert weitere zwei Monate, in denen sie psychischer Gewalt und weiteren Drohungen von Gewalt ausgesetzt ist, bis sie eine Untermiete in einer Wohngemeinschaft findet. Sie teilt ihren Entschluss dem Täter mit, der sich jedoch weigert, die Entlassung aus dem Mietvertrag zu unterzeichnen. Da die Situation weiter eskaliert, zieht sie trotzdem aus und zahlt nun für zwei Wohnungen die Miete, da sie eigenes Einkommen hat und sich das leisten kann. Da erst jetzt klar wird, dass der Täter sich weigert, vereinbart sie erneut einen Termin in der Fachberatungsstelle. Zum Zeitpunkt des Termins ist die 6-Monats-Frist bereits verstrichen.
Dieses Beispiel soll deutlich machen, dass die Gewalterfahrung und die Flucht davor nicht in Fristen passt, da Trennungen aus gewaltvollen Beziehungen sehr unterschiedlich ablaufen. Sechs Monate sind zu kurz und sollten auf mindestens 12 Monate erhöht oder besser ganz

gestrichen werden, damit das Gesetz an dieser Stelle Wirksamkeit entfalten kann. Bei diesem Beispiel wurde von einer Person ausgegangen, für esdie grundsätzlich in Frage kommt, in einer Wohngemeinschaft zu leben, die keine eingeschränkte Mobilität aufgrund von Wohnsitzauflagen hat und für die Barrierefreiheit in der Wohnung keine ausschlaggebende Rolle spielt. Kommen diese Faktoren oder Kinder noch dazu, verzögert sich der Prozess weiter.

3.3.2 **§ 2a (3) 2.:** Es ist völlig richtig, dass es unter bestimmten Umständen die Möglichkeit zur Abwägung geben muss. **Unklar bleibt jedoch, welche „schwerwiegenden Belange des Täters" Ausschlussgründe sein könnten.** Natürlich gibt es oft finanzielle Gründe für ein Zusammenwohnen. In vielen, wenn nicht den allermeisten Fällen, wird es für den Täter eine finanzielle Herausforderung oder gar Unmöglichkeit, die Miete weiterhin alleine zu zahlen. Unter diesen Umständen wäre er zu einem Umzug gezwungen. Besonders in Gegenden mit einem angespannten Wohnungsmarkt und eventuell zusätzlichen Anforderungen wie Barrierefreiheit, ist ein Umzug nicht kurzfristig möglich und weiterhin keine Garantie für ein gleiches Mietniveau für eine Einzelperson.

Dies kann sowohl eine finanzielle Herausforderung sein, wenn die Person eigenes Einkommen hat, als auch für den Fall, dass die Miete vom Jobcenter übernommen wird. In einigen Fällen kann dem Täter dann eine Wohnungslosigkeit drohen. Unklar ist in der Formulierung des Gesetzes, ob dies beispielsweise ein Ausschlussgrund für die Entlassung der Frau aus dem Mietvertrag wäre. **Nach welchen Kriterien dann abgewogen wird, ob eine Betroffene weiterhin in einer wirtschaftlichen Abhängigkeit zum Gewalttäter gehalten wird oder ob der Täter womöglich in die Wohnungslosigkeit gezwungen wird, darf an dieser Stelle keine moralische Abwägung bleiben, sondern muss ausdrücklich geregelt werden.** Zudem muss an dieser Stelle unbedingt festgehalten werden, dass sich die Frau bei der Flucht vor dem Täter bereits in einer Wohnungslosigkeit befindet. Für das Anmieten einer neuen Wohnung braucht die Frau finanzielle Ressourcen und eine Mietschuldenfreiheitsbescheinigung – denen der Täter durch ein Nicht-Entlassen aus dem gemeinsamen Vertrag entgegenstehen würde.

3.4 Die ZIF begrüßt, dass in § 2a (4) zumindest in den Erklärungen auf S. 22 auch die Auswirkung von Drohungen von Gewaltanwendung ausreichen, um eine Rückkehr als unzumutbar zu beurteilen.

3.5 Ebenfalls ist zu begrüßen, dass der Leistungsausgleich in § 2a (5) ab dem Auszug festgeschrieben wird – und nicht ab der Antragstellung oder ab der Entlassung aus dem Mietvertrag. Zu beachten ist dabei jedoch, dass bei Unfähigkeit des Täters zur Zahlung die verletzte Person weiterhin in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Täter gestellt wird. So wirken die wirtschaftliche Kontrolle und Gewalt über den Auszug und sogar über die Entlassung aus dem Mietvertrag hinaus.

Für den Fall, dass die Gewaltbetroffene zwar vom Täter aber nicht von dem/der Vermieter*in aus dem Mietvertrag entlassen wird, ist nicht explizit geregelt, wie sie in diesem Fall den Mietforderungen durch den/die Vermieter*in ausweichen kann. Es zeichnet sich ab, dass ein weiteres Verfahren notwendig wäre, um das Geld vom Ex-Partner einzuholen, was ebenfalls nicht der Logik des Gesetzes entspricht.

Zugang zum Rechtsanspruch und Anforderungen an die Darlegung der Gewalterfahrung

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Regelung hängt nicht allein von ihrer materiell-rechtlichen Ausgestaltung ab, sondern auch davon, ob die Betroffenen den Rechtsanspruch unter ihren tatsächlichen Lebensbedingungen in Anspruch nehmen können. Die ZIF sieht daher die Gefahr, dass insbesondere Frauen mit geringen finanziellen Ressourcen, eingeschränktem Zugang zu Beratung, Sprachbarrieren oder

komplexen aufenthaltsrechtlichen Situationen von der vorgesehenen Schutzmöglichkeit nicht in gleichem Maße profitieren können.

Es muss sichergestellt werden, dass die Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs nicht faktisch davon abhängig ist, ob die Betroffene bereits eine Anzeige erstattet, ärztliche Atteste vorgelegt oder institutionelle Unterstützung durch eine Beratungsstelle, die Polizei oder andere Behörden erhalten hat. Das Fehlen solcher Nachweise darf nicht dazu führen, dass fortdauernde Gewalt- und Abhängigkeitsverhältnisse unberücksichtigt bleiben. Die Anforderungen an die Darlegung und Glaubhaftmachung müssen der Realität geschlechtsspezifischer Gewalt Rechnung tragen, die häufig im privaten Raum stattfindet und nicht immer durch unabhängige Beweismittel dokumentiert werden kann.

Die ZIF fordert deshalb, die Voraussetzungen des Rechtsanspruchs so auszugestalten und ihre Anwendung so zu konkretisieren, dass die Betroffenen nicht durch unverhältnismäßige Beweisanforderungen oder fehlende Unterstützung vom Zugang zum Schutz ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit, sich aus einem gemeinsamen Mietverhältnis zu lösen, muss auch denjenigen offenstehen, die bislang keine institutionelle Unterstützung in Anspruch nehmen konnten oder aufgrund ihrer Lebenssituation erst verzögert rechtliche Schritte einleiten können.

4. Schutzlücken für Migrantinnen und Frauen mit Behinderung

Damit der Gesetzesentwurf tatsächlich Wirkung bei allen Gruppen entfaltet, die von Gewalt betroffen sind, muss bei einigen Voraussetzungen genauer hingeschaut werden.

4.1 Schutzlücken für Migrantinnen

Frauen, die temporäre Aufenthaltstitel haben, haben höhere Hürden für eine Trennung. **Auch wenn für Migrantinnen bei einem Antrag nach GewSchG § 2a die Entlassung aus dem Mietvertrag ebenso geregelt werden würde, müssen dringend die Hürden abgebaut werden, die sie daran hindern, diese Schutzmaßnahme in Anspruch zu nehmen, welche eine Trennung voraussetzt.**

- **Ehebestandszeit:** Die Ehebestandszeit, bevor eine Frau einen eheunabhängigen Aufenthaltstitel beantragen kann, beträgt aktuell drei Jahre. Diese Einschränkung ist unbedingt abzuschaffen, da gerade das oft ein Kontrollinstrument des gewalttätigen Partners ist und die drohende Abschiebung Frauen einschüchtert und sie und ihre Kinder daher in gewaltvollen Beziehungen verbleiben. Härtefallanträge kommen oft nur in Frage, wenn bereits das Schutz- und Unterstützungssystem oder Behörden involviert sind und haben keine Garantie auf Erfolg. Ohne eine Trennung kann kein Auszug erfolgen.
- **Wohnsitzauflage und Residenzpflicht:** Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Personen in Asylverfahren kann bei Fällen von Partnerschaftsgewalt dazu führen, dass die Betroffene in der gewaltvollen Beziehung verbleibt. Aufgrund mangelnder Kapazitäten in Frauenhäusern oder aufgrund von Sicherheitsaspekten ist oft ein Umzug in ein anderes Bundesland notwendig. Wenn bereits dieser eine Verletzung der Auflagen darstellt und nur als Härtefall keine Konsequenzen nach sich ziehen, so reicht bereits die Drohung aus, dass dem Auszug ein Verbleib in der Wohnung und Beziehung vorgezogen wird. Ohne Bewegungsfreiheit kann kein Auszug erfolgen.

4.2 Schutzlücken für Frauen mit Behinderung

Lebt eine Frau in einer barrierefreien Wohnung, so hat sie großes Interesse, diese nicht zu verlassen. Die Logik des Gesetzes beruht darauf, dass die Gewaltbetroffene ausziehen *kann*. Frauen mit Behinderung stehen bei dem knappen Angebot an barrierefreien Wohnungen nicht viele Alternativen zur Verfügung. Eine große Hürde ist auch die Tatsache, dass in einigen Fällen der Täter auch die pflegende Person ist, was Betroffene oft von einer Trennung abhält. Finanzielle Belastungen wie die Kürzungen von Pflegegeld halten Frauen mit Behinderungen zusätzlich in einer solchen Abhängigkeit. In diesen Fällen ist eine

Trennung erschwert, die einen Auszug und einen Beginn des Antragsverfahrens nach GewSchG § 2 in Gang setzt. Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, dass Reformen auf ihre Folgen auch in anderen Bereichen überprüft werden müssen.

Grundsätzlich ist bekannt, dass der Wohnungsmarkt nicht frei von Diskriminierung ist und es deswegen für Migrantinnen oder Personen mit Migrationshintergrund schwieriger ist, einen bezahlbaren und sicheren Mietvertrag zu bekommen und für Personen, die auf barrierefreie Wohnungen angewiesen sind, grundsätzlich ein viel kleineres Angebot zur Verfügung steht.

5. Fazit

Das Gesetz ist ein wichtiger Vorstoß für die Erleichterung von Betroffenen von Gewalt bei dem Beginn eines gewaltfreien Lebens. Es kann dabei nur als kleiner Baustein verstanden werden, in einer größeren Strategie, die weitere Lebens- und Rechtsbereiche umfassen muss. Die ZIF hat erhebliche Lücken im Gesetz identifiziert, die eine erfolgreiche Anwendung für viele Gewaltbetroffene, insbesondere zusätzlich Betroffene von Mehrfachdiskriminierung erschweren.

Die ZIF fordert:

- **Eine wirksame und rechtssichere Entlassung aus dem gemeinsamen Mietverhältnis:** Die Rechtsfolgen gegenüber den weiteren Vertragsparteien müssen klar geregelt werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Ausübung des Rechtsanspruchs nicht durch die Verweigerung der Mitwirkung weiterer Vertragsparteien (Vermieter) vereitelt wird.
- **Die Überprüfung und Überarbeitung der Ausschlussgründe und Fristen:** Unbestimmte Rechtsbegriffe und Anforderungen, die Betroffene faktisch dazu verpflichten, das Ausbleiben weiterer Gewalt nachzuweisen, müssen vermieden werden. Die vorgesehene Sechsmonatsfrist ist angesichts der unterschiedlichen Verläufe von Gewaltbeziehungen und Trennungsprozessen zu streichen oder zumindest durch wirksame Ausnahmen zu ergänzen, die fortdauernde Gewalt und tatsächliche Zugangshindernisse berücksichtigen.
- **Die ausdrückliche Berücksichtigung unterschiedlicher Gewaltformen:** Neben körperlicher und sexualisierter Gewalt müssen psychische Gewalt, Bedrohungen, Kontrolle, Isolation und wirtschaftliche Gewalt bei der Ausgestaltung und Anwendung der gesetzlichen Voraussetzungen angemessen berücksichtigt werden. Die rechtlichen Anforderungen müssen mit dem Verständnis geschlechtsspezifischer Gewalt und den einschlägigen Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention vereinbar sein.
- **Einen diskriminierungsfreien Zugang zum Recht:** Die Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs darf nicht faktisch von finanziellen Ressourcen, einer vorherigen Anzeige, umfassender Dokumentation der Gewalt oder dem Zugang zu institutioneller Unterstützung abhängig sein. Erforderlich sind niedrigschwellige, barrierefreie und bei Bedarf mehrsprachige Beratungs- und Unterstützungsangebote.
- **Die Berücksichtigung intersektionaler Diskriminierungsverhältnisse und Umsetzung der Istanbul Konvention:** Die Wechselwirkungen von geschlechtsspezifischer Gewalt mit Rassismus, Klassismus, Ableismus sowie Diskriminierung aufgrund des Aufenthaltsstatus, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Alters und weiterer Merkmale müssen bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Regelung berücksichtigt werden. Die ZIF fordert eine systematische Prüfung möglicher unmittelbarer und mittelbarer Benachteiligungen. Auch im Sinne der Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul Konvention der Bundesregierung muss auch hier der Grundsatz der Intersektionalität gewahrt werden.
- **Die Sicherung des tatsächlichen Zugangs zu Wohnraum:** Die rechtliche Beendigung des gemeinsamen Mietverhältnisses muss durch ausreichenden bezahlbaren und barrierefreien Wohnraum sowie durch Unterstützung bei Kautionen, Umzugskosten und weiteren finanziellen Belastungen flankiert werden. Die Finanzierung eines gewaltfreien Neuanfangs darf nicht allein den Betroffenen überlassen bleiben.

- **Eine regelmäßige Evaluation der Gesetzesfolgen:** Die tatsächliche Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Regelung müssen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen überprüft werden. Dabei sind insbesondere Zugangshürden, gerichtliche Entscheidungen, die Dauer der Verfahren und der tatsächliche Übergang in sicheren Wohnraum zu untersuchen. Die Erfahrungen von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen und Selbstvertretungsorganisationen müssen in diese Überprüfung einbezogen werden.